Territorialitätsprinzip

In zwischenstaatlichen Verhältnissen gilt - wie in der Botschaft zum Bundesgesetz über den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz festgehalten - grundsätzlich das Territorialitätsprinzip. Danach sorgt jeder Staat selbst für die Planung, Finanzierung und Verwirklichung der Infrastruktur auf dem eigenen Territorium. Die Entwicklungen in den Nachbarstaaten werden dabei zur Kenntnis genommen. Weil aber kaum Möglichkeiten zu deren Beeinflussung bestehen, enden die meisten Planungen an den Landesgrenzen. Gerade im Landverkehr hat diese Tatsache regelmässig zur Folge, dass die Marktpotentiale der grenzüberschreitenden Verkehre nicht hinreichend berücksichtigt und die Infrastruktur nur auf die inländische Nachfrage ausgerichtet werden. Diese wird in Grenzräumen als einseitig ausgerichtet angenommen und ist somit wesentlich schwächer als in Räumen mit ungehinderten Möglichkeiten zur Entwicklung des Verkehrs.

Beim Anschluss der Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz liegt nur ein sehr geringer Anteil der Strecken auf schweizerischem Territorium, was zu einer unausgeglichenen Interessenlage zwischen Frankreich und der Schweiz führt. Ohne ein Abweichen vom Territorialitätsprinzip wäre mit einer sehr viel späteren Verwirklichung von Verbesserungen auf diesen Strecken zu rechnen, allenfalls gar mit einem völligen Verzicht. Aus diesem Grund ist in der bilateralen Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz vom 5. November 1999 die Möglichkeit geschaffen worden, vom Territorialitätsprinzip abzuweichen.

Gegenüber den anderen Nachbarländern der Schweiz gilt das Territorialitätsprinzip.

Quelle: Botschaft zum Bundesgesetz über den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz http://www.admin.ch/ch/d/ff/2004/3743.pdf

Grenzüberschreitende Agglomerationsprogramme

Der Bund stellt keine spezifischen Anforderungen an grenzüberschreitende Agglomerationsprogramme. Für die Mitfinanzierung gelten dieselben Anforderungen wie bei den nichtgrenzüberschreitenden Agglomerationsprogrammen. Die Trägerschaft ist für die Einbindung und Organisation mit den grenzüberschreitenden Partnern verantwortlich sowie um eine angemessene finanzielle Beteiligung der ausländischen Partner besorgt. Der Bund steht im Rahmen der üblichen Verfahren und Organe (gemischte Ausschüsse) für die Ausarbeitung und Unterstützung von erforderlichen Staatsverträgen zur Verfügung.

Quelle: Konzept für die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme
http://www.are.admin.ch/themen/agglomeration/00626/01680/index.html?lang=de